



Mai 2009

„Russische Föderation“ oder „Russland“ als Bestandteil des Firmennamens

Der Firmenname einer juristischen Person kann als Bestandteil mittlerweile volle oder abgekürzte Bezeichnung „Russische Föderation“ oder „Russland“, sowie Ableitungen enthalten, allerdings nach einer ausdrücklichen Genehmigung der Regierung der Russischen Föderation. Diese Folge in Bezug auf das russische Firmenrecht brachte die Änderung des Artikels 1473 des Zivilgesetzbuches der RF mit sich. Früher waren die Namensbestandteile „Russische Föderation“ oder „Russland“ nur möglich, sofern es sich um Firmennamen der Staatsunternehmen oder Aktiengesellschaften handelte, deren Mehrheitsaktionär mit mehr als 75% in städtlicher Hand war. Die Verwendung einer vollen oder abgekürzten Bezeichnung anderer Staaten ist unzulässig.

Maut für die in der EU zugelassenen Transportmittel

Am 01.02.2009 ist die Verordnung der Russischen Föderation vom 24.12.2008 Nr. 1007 „Über die Gebühr für die Nutzung von Straßen der Russischen Föderation durch die im Ausland zugelassenen Transportmittel“ in Kraft getreten. Demnach sollen für die Durchfahrt der auf dem Territorium der EU, der Schweiz und Tadschikistan angemeldeten LKWs mit dem Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Aufenthaltsdauer des Transportmittels in Russland und beträgt z.B. 385 Rubel für den ersten Tag, 1.154 Rubel für eine Woche, 5.000 Rubel für einen Monat und 60.000 Rubel für das ganze Jahr. Die Mautgebühr muss vom Frachtführer innerhalb von 24 Stunden ab der Einreise auf das Territorium der RF entrichtet werden.

Antragstellung für die Einstellung / Beschäftigung von Ausländern

Arbeitgeber, die im Jahre 2010 die Einstellung bzw. die Weiterbeschäftigung ausländischer Bürger beabsichtigen, sind verpflichtet, bei den zuständigen Beschäftigungsbehörden bis zum 01.05.2009 einen Antrag auf die Quote für das Jahr 2010 einzureichen. Anzugeben sind die Stellung und Staatsangehörigkeit der ausländischen Mitarbeiter.

Reform des GmbH-Rechts-Russland erhöht Rechtssicherheit für ausländische Investoren

Die zum Jahresende verabschiedete und voraussichtlich zum 01.07.2009 in Kraft tretende Reform des russischen GmbH-Rechts betrifft sowohl die in Russland bereits tätige Investoren als auch die Neueinsteiger. Ausländische Investoren, die eine 100% Tochtergesellschaft in Russland gründen, werden von den Änderungen des GmbH-Rechts am wenigsten profitieren können. Plant der ausländische Investor die Gründung eines Joint Ventures, so steht ihm hinsichtlich der Gestaltungsmöglichkeiten in der Satzung viel mehr Spielraum zu Verfügung. Als Gründungsdokument einer russischen GmbH (ООО - Общества с ограниченной ответственностью) wird nur die Satzung benötigt. Das in der Vergangenheit viel kritisierte unabdingbare, jederzeitige Austrittsrecht eines Gesellschafters wird aufgehoben. Ein solches Austrittsrecht kann jedoch nach wie vor in der Satzung vereinbart werden. Die Übertragung und Verpfändung von Gesellschaftsanteilen bedarf jetzt der notariellen Form, anderenfalls ist das Rechtsgeschäft unwirksam. Das Änderungsgesetz sieht auch die bisher nach dem russischen Recht nicht anerkannten Shareholder Agreements (interne Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern) als zulässig an.



Gewerblicher Rechtsschutz

Seit dem 01.01.2008 ist in Russland an die Stelle der international üblichen Einzelgesetze zum Schutz von Patenten, Marken und Urheberrechten der neue Vierte Teil des Zivilgesetzbuches getreten. Im Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation sind gegenwärtig sämtliche Normen des gewerblichen Rechtsschutzes zusammengefasst. Im Rahmen der Neukodifizierung des gewerblichen Rechtsschutzes wurden die grundlegenden Regelungen der genannten Einzelgesetze übernommen, aber auch einige Vorschriften zu Sonderbereichen wie Internetdomains oder Softwarerecht erstmals geschaffen. Zu Zeit bestehen bspw. ausdrückliche Schutzvorschriften zum Know-how sowie zu dessen Übertragung durch Lizenzvertrag. Die Sanktionen bei Missbrauch der geistigen Schutzrechte sind verschärft worden. Ab dem 01.01.2008 kommt für ein Unternehmen bei mehrmaligem oder grobem Verstoß gegen Rechte am geistigen Eigentum sogar eine gerichtliche Liquidation in Frage. Wichtig ist auch, dass geistige Schutzrechte jetzt den Vermögensrechten zugeordnet werden und somit der Pfändung und Vollstreckung zugänglich sind.

Gesetz über strategische Branchen

Das am 7.5.2008 in Kraft getretene Gesetz Nr. 57-FZ vom 29.4.2008 "Über das Verfahren bei ausländischen Investitionen in Kapitalgesellschaften, die eine strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Staatssicherheit haben" ist viel diskutiert worden. Darin ist für ausländische Investoren in 42 als strategisch eingestuftem Branchen ein Genehmigungsverfahren vorgesehen. Anträge sollen bei der zuständigen Abteilung des Föderalen Antimonopoldienstes gestellt werden. Die endgültige Entscheidung wird von der 17-köpfigen Regierungskommission unter dem Vorsitz des Premierministers getroffen. Zu den im Rahmen des Gesetzes aufgelisteten Branchen gehören u.a. Waffen- und Rüstungsherstellung, Flugzeugbau, Weltraumindustrie, Atombranche, Telekommunikationsdienstleistungen und Printmedien mit einer Auflage von über einer Million Exemplaren. Inzwischen sind erste Ausführungsbestimmungen in Form von Regierungsverordnungen und Verfügungen des Antimonopoldienstes ergangen.

Senkung der Gewinnsteuer

Mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes Nr. 305-FZ zum Steuergesetzbuch der Russischen Föderation vom

30.12.2008 wurde der allgemeine Gewinnsteuersatz zum 1.1.2009 von 24% auf 20% herabgesetzt worden. Von den bisherigen 24% gingen 6,5% an den Föderalen Haushalt, während die anderen 17,5% den Haushalten der Föderationssubjekte gutgeschrieben wurden. Die Senkung des Gewinnsteuersatzes erfolgt auf Kosten des föderalen Anteils. Dieser wird in der Zukunft nur noch 2,5% betragen. Die einzelnen Quellensteuersätze (Gewinnsteuer auf Erträge ausländischer Gesellschaften aus Quellen in der Russischen Föderation, die keine Betriebsstätte in Russland begründet haben) ergeben sich weiterhin aus Art. 284 Abs. 2 des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation, wobei der allgemeine Satz unverändert bei 20% liegt.

Ihre Ansprechpartner für weitere Informationen:

Tatiana Getman, Rechtsanwältin
getman@herfurth.de

HERAUSGEBER

Herfurth & Partner
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de
Hannover · Göttingen · Brüssel · München

Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels
ALLIANCE OF INTERNATIONAL BUSINESS LAWYERS A.S.B.L.
BRUSSELS · LONDON · AMERSFOORT · LUXEMBOURG · PARIS · LYON · MADRID · BILBAO · MALAGA · ALICANTE · LISBON · MILAN · HANNOVER · MUNICH · ZUG · VIENNA · POZNAN · WARSAW · BRATISLAVA · SOFIA · ISTANBUL · NEW DELHI

REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantwortlich); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D);

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstantinos Massouras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Adeline Maler Berger, Advocate and Solicitor (GB/SG); Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D); Maimiti Cohen-Solal, Avocat (FR), Attorney at Law (USA); Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Prof. Dr. jur. Frank-Rüdiger Jach, Hochschulprofessor (D); Dr. jur. Christiane Trübe LL.M. (East Anglia), Rechtsanwältin (D).

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50, Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info; Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.
